

**Vereinbarung  
über die Höhe des Ausbildungszuschlags  
für das Jahr 2021  
nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG  
in Verbindung mit der Vereinbarung vom 20.12.2007  
zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG**

Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V., Humboldtstraße 31, 40237 Düsseldorf

**- im Folgenden auch "KGNW" genannt -**

und

- die AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse, Dortmund,
- die AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf,
- der BKK-Landesverband NORDWEST, Essen,
- die IKK classic, Dresden,
- die KNAPPSCHAFT, Bochum,
- SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel,
- die Ersatzkassen:  
Techniker Krankenkasse (TK)  
BARMER  
DAK-Gesundheit  
Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
Handelskrankenkasse (hkk)  
HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

- der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. - Landesausschuss NRW - Köln

**- im Folgenden auch "Verbände der Kostenträger" genannt -  
- im Folgenden auch gemeinschaftlich "Vertragspartner" genannt -**

schließen folgende Vereinbarung:

**§ 1**  
**Höhe des Ausgleichsfonds**

Die Höhe des Ausgleichsfonds für das Kalenderjahr 2021 wird auf

- 414.858.170,10 Euro ohne und
- 418.528.164,24 Euro mit

vorläufigem Ausgleich nach § 10 der Vereinbarung vom 20.12.2007 zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG für das Jahr 2019 und für die Rundungsdifferenz für das Jahr 2020 festgestellt.

**§ 2**  
**Höhe des Ausbildungszuschlags**

(1) Der Ausbildungszuschlag nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG für das Jahr 2021 beträgt

- 87,29 Euro ohne und
- 88,06 Euro mit

vorläufigem Ausgleich nach § 10 der Vereinbarung vom 20.12.2007 zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG für das Jahr 2019 und für die Rundungsdifferenz für das Jahr 2020.

(2) Für die Abrechnung des Ausbildungszuschlags gelten die entsprechenden Entgeltschlüssel nach der Vereinbarung gemäß § 301 Abs. 3 SGB V.

(3) Die Ermittlung des Ausbildungszuschlags basiert auf 4.752.651 Fällen.

(4) Rückzahlungsansprüche der Krankenhäuser aufgrund von Korrekturen für Fälle aus dem Kalenderjahr 2015 sind grundsätzlich verjährt. Lediglich etwaige Ansprüche aus strittigen Abrechnungsfällen, bei denen ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, können noch geltend gemacht werden.

**§ 3**  
**Berechnung des Ausbildungszuschlags**

- (1) Der Ausbildungszuschlag in Höhe von 88,06 Euro ist von allen Krankenhäusern, die in den Geltungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes fallen, bei jedem voll- und teilstationären Behandlungsfall zu erheben.
- (2) Für die Höhe und die Abrechnung des Ausbildungszuschlages ist der Aufnahmetag maßgebend.
- (3) Bei Krankenhäusern, die Entgelte nach dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) abrechnen, gelten für die Erhebung des Ausbildungszuschlags die Vorgaben der FPV 2021 entsprechend. Bei Krankenhäusern, die Entgelte nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) abrechnen, gelten für die Erhebung des Ausbildungszuschlags die Vorgaben der PEPPV 2021 entsprechend.

**§ 4**  
**Geltungsdauer**

Die Vereinbarung gilt vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021. Kann erst nach dem 31. Dezember 2021 eine Nachfolgeregelung getroffen werden, gilt die Vereinbarung weiter. In diesem Fall ist der Ausbildungszuschlag in Höhe von 87,29 Euro bei voll- und teilstationärer Behandlung in Rechnung zu stellen.